

**Text der Verordnung + 1. Änderungsverordnung + Teilaufhebung
des LSG NI 053**

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Drakenburg, Nienburg, Estorf, Liebenau, Binnen, Marklohe und
Balge
(Landschaftsschutzgebiet "Wesermarsch")**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des II. Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften vom 2.12. 1974 (II. Anpassungsgesetz, Nds. GVBl. S. 535), sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) zuletzt geändert durch die Verordnung 15. 8. 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung in Hannover vom 8. 8. 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 23. 8. 1978 Nr. 15 S. 417) verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Drakenburg, Nienburg, Estorf, Liebenau, Binnen, Marklohe und Balge. Landkreis Nienburg/W., werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt der topographischen Karte L 3320 (1973) Maßstab 1 : 50.000 durch eine Punktreihe begrenzt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2550 ha und wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
 - a) **In der Gemarkung Drakenburg** - Gemeinde Drakenburg
Beginnend an der Weser mit dem Wegeflurstück 11, Flur 2 in südlicher Richtung, weiter in südöstlicher Richtung an den Wegeflurstücken 28, 26 und 25, Flur 2 bis zur Flurgrenze. Entlang der Flurgrenze zwischen Flur 12 und 14 bis zum Führser Mühlbach. Über den Mühlbach und dann entlang der Nordgrenze des Flurstücks 45, Flur 14, bis an den Weg und weiter in südlicher Richtung, entlang der Wegeflurstücke 51 und 40 und an der Ostgrenze des Flurstückes 36, Flur 14 bis zur Gemarkungsgrenze.
 - b) **In der Gemarkung Holtorf** - Stadt Nienburg
Beginnend an der Südostecke des Flurstückes 36 der Flur 14, Gemarkung Drakenburg quer über den Führser Mühlbach, die Flurstücke 26 und 30 zum Wegeflurstück 33. Diesen in südlicher Richtung bis zum Graben. Von dort entlang der Südgrenze des Flurstücks 36, der Südwestgrenze des Flurstückes 45 und der Ostgrenze der Flurstücke 52 und 51 bis zum Wegeflurstück 64 der Flur 8. Dort quer hinüber, weiter entlang der Flurstücke 71 und 74 bis zum Wegeflurstück 76, Flur 8. Diesen in südlicher Richtung, weiter entlang der Flurgrenze zwischen Flur 7 und Flur 8 bis zur Eisenbahn.
Von der Eisenbahn aus entlang der Gemarkungsgrenze Holtorf/Nienburg.
 - c) **In der Gemarkung Nienburg** - Stadt Nienburg
Von der Gemarkungsgrenze ab auf dem Flurstück 16/3 der Flur 27 teilweise entlang der Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes und des Weges nördlich der Deponie. Weiter entlang der Wegeflurstücke 15 und 3/3 bis an die Umgehungsstraße. An der Umgehungsstraße, über die

Weser und von dort am linken Weserufer bis etwa gegenüber der Hafeneinfahrt. Von dort in westlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen Flur 31 und Flur 16, weiter an der Nordgrenze der Flurstücke 136/43 und 115/1 der Flur 31 bis zur Lemker Chaussee (B 6).

Diese Straße, Flurstück 78, Flur 31 überquerend, weiter entlang der Flurgrenze Flur 31 und 32 (Lemker Straße) und dann die Nordwestgrenze des Flurstückes 28 und Westgrenze der Flurstücke 29 und 32, sowie der Nordgrenze des Flurstückes 33, jeweils Flur 32, entlang bis zur Flurgrenze. An der Flurgrenze zwischen Flur 32 und Flur 33 entlang, im weiteren Verlauf die Ostgrenze der Flurstücke 65 und 66 der Flur 33 bis zur Marschstraße. Entlang der Marschstraße, Flurstücke 94 der Flur 33 in westlicher Richtung sowie der Rollstraße, die hier die Flurgrenze zwischen Flur 33 und 34 bildet. Weiter in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Nienburg und Oyle, bis zum Weserufer, wo die Flurstücke 27 und 28 der Flur 34 gradlinig überquert werden. Dann über die Weser und am rechten Weserufer entlang bis Weser-km 261,9. Dort die Böschung hinauf, an der Ostgrenze des Flurstücks 8, Flur 39 und der Böschungskante auf dem Flurstück 4/6 der Flur 41 bis zur Gemarkungsgrenze.

d) **Gemarkung Leeseringen** - Gemeinde Estorf

Von der Böschung zur Weser ab dem Weg Flurstück 47/2 der Flur 12 bis zur B215 (Flurst. 48/8 der Flur 12). Diese Straße entlang bis zum Ende des Waldes, entlang der Südwestgrenze des Flurstücks 44/4 der Flur 12 in Richtung Weser und dem Weg, Flurstück 55/3 der Flur 12 entlang bis zur Flurgrenze. In der Flurgrenze zwischen Flur 12 und 17 entlang bis direkt an die Weser, weiter auf der rechten Weserseite bis etwa zum Weser-km 259.

e) **In der Gemarkung Liebenau** - Gemeinde Liebenau

Ab km 259 geradlinig über die Weser, an der Nordostgrenze des Flurstücks 15 und den Wegeflurstücken 14 und 10 bis zur Westgrenze des Flurstücks 8. Dort in Richtung Norden weiter an den Westgrenzen der Flurstücke 8 und 7, jeweils Flur 10 bis zur Gemarkungsgrenze und an dieser in östlicher Richtung zum Auealtarm.

f) **In der Gemarkung Binnen** - Gemeinde Binnen

Beginnend etwa am Endpunkt des Auealtarms entlang der Nordgrenze des Flurstücks 86, bis zum Weg Flurstück 79. Diesen entlang der Aue, diese geradlinig überquerend und weiter an der Ostgrenze des Flurstücks 74 bis zum Schienenweg, jeweils Flur 8. Entlang des Schienenweges, Flurstücke 59 und 60 der Flur 8 und Flurstücke 58, Flur 7 bis zur Gemarkungsgrenze.

g) **In der Gemarkung Bühren** - Gemeinde Binnen

Vom Schienenweg die Straße, Flurst. 6, Flur 5 bis zum Deelengraben. Den Graben, Flurstück 19 und Flurstück 17 der Flur 5 bis zur Straße. Von dort an der Südgrenze des Flurstücks 16, Flur 4 entlang, quer über den Graben. Flurstück 18 entlang der Nordgrenze des Flurstückes 9, Flur 4 bis zum Schienenweg. Den Schienenweg, Flurstück 39 der Flur 3 bis zur Gemarkungsgrenze.

h) **In der Gemarkung Oyle** - Gemeinde Marklohe

Beginnend am Schienenweg entlang der Gemarkungsgrenze Bühren/Oyle (Südostgrenze des Flurstücks 217, Flur 5 Gemarkung Oyle und Flurstück 18, Flur 4, Gemarkung Bühren und am Deelengraben. Flurstücke 305/9, 116/2 und 115/3, weiter den Mühlenbach, Flurstücke 114/3 und 113/6, Flur 11 bis zur Flurgrenze. Von dort an der Flurgrenze Flur 6 und Flur 7 entlang, weiter an der Westgrenze der Flurstücke 42 und 48 der Flur 7 und quer über den Weg, Flurstück 118, Flur 7. Weiter an der Ostgrenze des Flurstücks 376, Flur 6 bis zum Schienenweg.

Flurstück 428/11, Flur 6 und den entlang bis zur Gemarkungsgrenze.

- i) **In der Gemarkung Lemke** - Gemeinde Marklohe
Vom Schienenweg ab entlang der Gemarkungsgrenze Oyle/Lemke, dann den Weg, Flurstück 145 der Flur 5 bis zur Westgrenze des Flurstücks 53. Dort entlang an den Grenzen der Flurstücke 39/4 und 43 sowie der Ostgrenze der Flurstücke 42/4 und 9 der Flur 5 bis zur Flurgrenze der Fluren 5 und 6. Die Flurgrenze entlang bis zur Straße Flurstück 152 (B6), an dieser in westlicher Richtung und dann entlang der Nordwestgrenze des Flurstücks 12 der Flur 6 bis zum Schienenweg. Den Schienenweg, Flurstück 10 der Flur 6 bis zur Gemarkungsgrenze.
- j) **In der Gemarkung Marklohe** - Gemeinde Marklohe
Den Weg Flurstück 76 der Flur 7 von Süden ab, dann über den Weg Flurstück 78, Flur 7 und entlang des Schienenweges Flurstücke 79 und 80 der Flur 8 bis zur Brücke über den Weg, Flurstück 36. Diesen in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 34, den in nördlicher Richtung und dann über die Brücke, Flurstück 20 den Weg, Flurstück 8, alles jeweils Flur 7, weiter in nördlicher Richtung. Von der Ahstraße entlang der Flurgrenze der Fluren 9 und 11 sowie des Weges Flurstück 48 der Flur 9, weiter bis zur Gemarkungsgrenze.
- k) **In der Gemarkung Mehlbergen** - Gemeinde Balge
Von der Gemarkungsgrenze entlang des Weges Flurstück 17, Flur 4, weiter entlang des Grabens, Flurstück 12, Flur 4 und Flurstück 27 und 28 der Flur 5 bis zur Gemarkungsgrenze.
- l) **In der Gemarkung Buchhorst** - Gemeinde Balge
Von Süden kommend entlang der Gemarkungsgrenze Mehlbergen/Buchhorst (Hauptgraben) bis zur Marschstraße, Flurstück 34, Flur 5. Diese in westlicher Richtung bis zur Flurgrenze. Weiter entlang der Flurgrenze der Fluren 3 und 5 bis zum Weg Flurstück 23, Flur 5. Diesen in östlicher Richtung, dann weiter den Weg Flurstück 22, Flur 5, über den Kanal und entlang der Gemarkungsgrenze Buchhorst/Holzbalge bis zum Weg Flurstück 8 der Flur 4. Diesen in südlicher Richtung bis an die Weser. Quer über die Weser zum Weg Flurstück 11, Flur 2 der Gemarkung Drakenburg.

(3) Ausgenommen sind Naturschutzgebiete.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte M. 1 : 50.000 unter Nr. Ni 53 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz - in Hannover.

§ 2 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen oder zu baden;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich

oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen;

- d) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge an Gewässern zu waschen;
 - g) das Befahren der stehenden Gewässer mit Motorbooten.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 und 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen;
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (2) darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5 Wiederherstellung

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Verstöße

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Buchhorst - Landschaftsschutzgebiet „Buchhorster Marsch“ (Ni 44) vom 8.11.1972 (Amtsblatt der Regierung zu Hannover vom 6. 12. 1972 Nr. 26) und die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Wesermarsch vom 20. 6. 1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 13. 7. 1977 Nr. 15) außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 27. August 1979

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Oberkreisdirektor
- als untere Naturschutzbehörde -
In Vertretung
Dr. Wiesbrock

Text der 1. Änderungsverordnung

**Bekanntmachung des Landkreises Nienburg/Weser
1. Änderungsverordnung zur Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Drakenburg, Nienburg, Estorf, Liebenau, Binnen, Marklohe und
Balge**

**(Landschaftsschutzgebiet "Wesermarsch")
vom 27.08.1979**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 01. 2003 (Nds. GVBl. S. 39) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Hannover als obere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wesermarsch“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Drakenburg, Nienburg, Estorf, Liebenau, Binnen, Marklohe und Balge vom 27.08.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 03.10.1979, Seite 729) wird im Bereich der Gemeinde Estorf durch Teillöschung um die im beiliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 7.500) dargestellte Fläche verkleinert und gleichzeitig durch Hinzuziehung um die im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellte Fläche erweitert.

Die genaue Abgrenzung der hinzugezogenen Flächen ergibt sich aus dem beiliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500.

Beide Kartenausschnitte sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(2) Die für die zeichnerische Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Karten sind bei der Samtgemeinde Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen und beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Nienburg, 2003-07-04
Az.: 6713-04/LSG Ni 53/1

Landkreis Nienburg/Weser

Eggers
Landrat

Dr. Wiesbrock
Der Oberkreisdirektor

[Weiter zur Teilaufhebungsverordnung](#)

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet "Liebenauer Gruben"
in den Samtgemeinden Liebenau und Mittelweser,
Landkreis Nienburg (Weser)

Vom 19.10.2012

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 23 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Liebenauer Gruben“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Liebenau in der Gemarkung Liebenau, Fluren 10 und 11. Zudem gehört ein Teil der angrenzenden Gemeinde Estorf in der Gemarkung Leeseringen, Fluren 9, 12 und 17, zum NSG.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Liebenau, der Samtgemeinde Mittelweser und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Liebenauer Gruben“ ist im Kernbereich zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. In der Verordnungskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 142 ha.

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Liebenauer Gruben“ liegt in einer Weserschleife zwischen Binnen und Leeseringen. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung umfasst es einen Komplex aus weitgehend zusammenhängenden Stillgewässern, die aus Sand- und Kiesabbau hervorgegangen sind. Röhrichtgürtel, Verlandungszonen und Weidengebüsche, aber auch Spülsandflächen charakterisieren ihre Ufer. Unterschiedliche Wassertiefen und mehrere Inseln bereichern ebenso die Strukturvielfalt wie derzeit noch offene Böden und verschiedene Sukzessionsstadien von Brachflächen, Senken mit Landröhrichten und höher gelegene Sandmagerrasen. In Teilbereichen haben sich bereits Weichholz-Auwaldbereiche etabliert; die beginnende Entwicklung von Hartholz-Auwald wurde durch Anpflanzungen unterstützt. Mit einigen extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen wurden auch Reste der landwirtschaftlichen Vornutzung des Abbaugebiets in das NSG einbezogen.

Die Mittelweser-Aue wird aktuell stark von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und zahlreichen Abbaustätten geprägt; Elemente der früheren Auen-Landschaft sind weitgehend verschwunden und mit ihnen ihre Funktion im Naturhaushalt.

Vor diesem Hintergrund tritt die besondere Bedeutung des Naturschutzgebiets „Liebenauer Gruben“ in der Weseraue hervor: Hier sind im Zuge des ehemaligen Bodenabbaus zahlreiche auentypische Strukturelemente entstanden, die durch ihre Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser sowie den Anschluss der Stillgewässer an die Weser eine weitgehend eigendynamische Entwicklung des Gebiets hin zu einer naturnahen Auenlandschaft ermöglichen.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Liebenauer Gruben“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Von Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen möglichst weitgehend vermieden werden.
- (3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus dient das NSG
1. als Lebensraum insbesondere für die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geführten und gemäß § 7 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Brutvogelarten Fischadler, Flusseeeschwalbe, Rotmilan, Wachtelkönig und Weißstorch,
 2. als Lebensraum für die streng geschützte Art Flussuferläufer,
 3. als Nahrungs- und Rastgebiet für Saatgans, Gänsesäger, Zwergsäger, Löffelente, Schellente und viele weitere Brut- und Rastvogelarten,

4. im Bereich der Schilfröhrichte als Lebensraum für Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Rohrammer und weitere Vogelarten, die das hohe Entwicklungspotenzial der sich künftig ausdehnenden Röhrichte belegen,
 5. als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten, die auf vernetzte Gewässer, auf Uferzonen und Landlebensräume angewiesen sind.
- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Flora-Fauna-Habitat- (FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (5) **Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziel)** für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets 289 durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II - Art (FFH-Richtlinie)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,

5. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 6. zu baden, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
 7. zu zelten oder zu lagern ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und auf den Jagdschutz bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
1. grundsätzlich
 - a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
 - c) die Jagd in einem Umkreis von 300 m um den Fischadler-Horst in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres. Der Umkreis ist in der Verordnungskarte dargestellt.

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
 2. a) die Jagd auf Federwild,
b) die Jagd mit Totschlagfallen.

Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das **Betreten** des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in der vorhandenen Trasse der Wegeparzelle des Fährwegs sowie den Flurstücken 24/1 und 24/3 in der Flur 10 der Gemarkung Liebenau,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Erdgastransportleitung samt Schutzstreifen auf dem Flurstück 58/6 in der Flur 11 der Gemarkung Liebenau.
- (3) Freigestellt sind sämtliche Einlagerungen und Renaturierungsmaßnahmen, die mit dem Änderungsbeschluss des Landkreises Nienburg (Weser) vom 26.02.2010 für die subaquatische Ablagerung von unbelastetem Baggergut aus der Mittelweseranpassung auf Teilflächen des Abbaustandortes Liebenau zugelassen wurden.
- (4) Freigestellt sind alle Maßnahmen, die zum Bodenabbau aufgrund erteilter Genehmigungen und des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2004 noch durchzuführen sind.
- (5) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung des in der Verordnungskarte **gepunktet** als **Grünland A** dargestellten Bereichs
 - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Umbruch, auch nicht zur Erneuerung der Grasnarbe; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren.
 2. die Nutzung des in der Verordnungskarte **schraffiert** als **Grünland B** dargestellten Bereichs zusätzlich zu Nummer 1:
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung;
 - d) Düngung, Mahd und Beweidung sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - e) Gehölzpflanzungen und Röhrichte sind bei Beweidung auszuzäunen.

3. Die Nutzungsaufgabe von Teilflächen kann im Rahmen der dynamischen Eigenentwicklung des Gebiets sinnvoll werden und ist dann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung des **Angelsports** außerhalb des in der Verordnungskarte markierten und für den Angelsport gesperrten Bereichs nach folgenden Vorgaben:
1. keine Ausweitung des zum Angeln berechtigten Personenkreises; zu jeder zum Angeln berechtigten Person ist eine Begleitperson zulässig,
 2. kein Fischbesatz, kein Einbringen von Futter- und Düngemitteln,
 3. keine gewerbliche Fischerei,
 4. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 5. dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch das Angeln in einem Umkreis von 300 m um den Fischadler-Horst in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres. Der Umkreis ist in der Verordnungskarte dargestellt.
- Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 1, 2 und 5 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (7) Freigestellt ist die Errichtung eines Aussichtsturms mit zugeordneten Parkplatzflächen und weiterer der Besucherlenkung und –information dienenden Einrichtungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht. Geplante Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen bleiben unberührt. Hierzu zählen auch zukünftig ggf. notwendig werdende Ausbaumaßnahmen auf den im NSG liegenden Flurstücksanteilen der Flurstück 56/6, Flur 12 und Flurstück 26, Flur 17, beide Gemarkung Leeseringen.
- (10) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine

Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesermarsch“ vom 27.08.1979 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 03.10.1979, S. 729) wird in ihrer derzeit gültigen Fassung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Der Landrat

Kohlmeier